Der Miterbe als Nachlaßgläubiger und Nachlaßschuldner

mit einem Beitrag zur Rechtsnatur der Erbengemeinschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Pohl,
Referendar in Berlin.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Manigk.

In der Einleitung (A) wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsbeziehungen der Erbengemeinschaft im B.G.B. (Buch V, Titel 4) lückenhaft geregelt sind, was sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen erklärt. Besonders streitig ist die Rechtslage, wenn sich Berechtigung und Verpflichtung am Nachlaß in der Person eines Miterben vereinigen. Voraussetzung für die Doppelstellung ist der Nichteintritt der Konfusion. An die Darstellung der Rechtsnatur dieses Erlöschensgrundes von Forderungen schließt sich im 1. Hauptteil (B) die als Grundlage für die Entscheidung der Vereinigungswirkung bei Miterben notwendige Untersuchung der Rechtsstellung des Miterben.

Umstritten ist dabei einmal der Umfang des gemeinschaftlichen Sondervermögens (I, 2), sodann vor allem die Berechtigung der Gemeinschafter an den Nachlaßbestandteilen (I, 3). In der ersten Frage steht eine Ansicht, die als Nachlaßvermögen im Sinne des B.G.B. nur die wirtschaftlichen Werte betrachtet, der anderen gegenüber, welche jedenfalls für den Fall des Überganges des Vermögens auf einen oder mehrere Erben (§§ 1922, 2032 B.G.B.) darunter Aktiva und Passiva versteht. Aus mehreren Gründen verdient die letztere Auffassung den Vorzug. Bezüglich der Rechtszuständigkeit der Nachlaßgegenstände herrscht in Literatur und Rechtsprechuug eine bunte Mannigfaltigkeit der Auffassungen von der deutschrechtlichen Ansicht des Rechtes der Miterben als Personeneinheit am Vermögensinbegriff bis zur romanistischen Lehrmeinung der quotenmäßigen Berechtigung der Gemeinschafter an den einzelnen Nachlaßgegenständen. Dem Gesetz und seiner Entstehung werden sie nicht gerecht. Diesem entspricht nur die An-

schauung von einer mehrheitlichen Zuständigkeit an dem einen Rechtsinhalt, wobei der Anteil am Nachlaßgegenstand als notwendiger Wechselbegriff zur Rechtsgemeinschaft eine besondere Zuständigkeitsform, eine besondere Gattung subjektiver Rechtspositionen darstellt, die mit einer Teilung des Rechtsinhalts nicht erklärt werden können. Diese Auffassung, wie sie besonders von Engländer begrifflich scharf herausgearbeitet wurde, vermag nicht nur die einzelnen Bestimmungen aus dem Recht der Erbengemeinschaft zu erklären, sondern darüber hinaus das Wesen der Rechtsgemeinschaft als Oberbegriff über den verschiedenen Gemeinschaftsformen zu bestimmen. Der neben dem Anteil am einzelnen Nachlaßgegenstand bestehende Anteil des Miterben am Nachlaß und seine Abtretung gemäß § 2033 wird entsprechend verschieden aufgefaßt (I, 4). Weder handelt es sich dabei um die Abtretung des subjektiven Erbrechts noch um die des Anspruchs auf die Nachlaßquote, sondern um die Übertragung der objektiven Erbenstellung. Als Folgerung aus der Art der Berechtigung der Gemeinschafter an den Nachlaßgegenständen in Verbindung mit dem Wesen der Konfusion ergibt sich das Nichterlöschen eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit, wenn sich diese beiden Positionen in der Person eines Miterben vereinigen (II).

Einer Darstellung der Fälle, in denen eine solche Doppelstellung möglich ist (III), schließen sich im 2. und 3. Hauptteil (C und D) die Betrachtungen über die Nachlaßgläubiger- und -schuldnerschaft eines Miterben an.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Geltendmachung einer fälligen Forderung eines Miterben an den Nachlaß (Aufrechnung, Verrechnung in der Auseinandersetzung: I) bietet die meisten Probleme der Klageweg (II). Zu Unrecht wird er vielfach im Anschluß an das preußische Recht oder wegen Unbestimmtheit des Anspruchs gänzlich oder nach einer dritten Ansicht für Forderungen, die sich im Sinne von § 756 B.G.B. auf die Gemeinschaft gründen, dem Miterbengläubiger versagt (1). Nur die Berücksichtigung von Treu und Glauben kann in Einzelfällen zur Versagung des Klagerechts führen.

Für die klageweise Geltendmachung einer Nachlaßforderung sind gemäß den §§ 2058—63 mehrere Unterschiede zu beachten: Die Klage in der Zeit vor oder nach der Teilung des Erbenvermögens sowie die Scheidung in gemeinschaftliche und nichtgemeinschaftliche Nachlaßverbindlichkeiten (2). In der Zeit vor der Auseinandersetzung bestehen für die

ersteren gemäß den §§ 2058, 2059 B.G.B. die beiden Möglichkeiten der Gesamtschuld- und der Gesamthandklage. Beide Wege stehen auch dem Miterbengläubiger offen. Er kann jedoch mit der Gesamtschuldklage (3) aus dem gesamtschuldnerischen Innenverhältnis gemäß § 426 B.G.B. her seine Forderung nur in einer Höhe einklagen, die den auf ihn selbst entfallenden Anteil an der Schuld berücksichtigt, nicht in voller Höhe, wie es eine andere Ansicht behauptet. Für die Haftung ergeben sich aus dem Miterbenverhältnis einige Besonderheiten gegenüber der Haftung des Alleinerben, vor allem in der Zeit vor der Teilung die Haftungsbeschränkung gemäß § 2059, 1 auf den Anteil am Nachlaß, sowie die grundsätzliche Haftungsbeschränkung, wenn Miterbe gegen Miterbe steht, gemäß § 2063, 2 B.G.B. — der einzige Fall der Erwähnung der Miterbengläubigerschaft im B.G.B. —. Bezüglich der theoretischen Möglichkeit der Realisierung eines solchen Urteils durch Pfändung bestehen nach § 859, 2 Z.P.O. keine Bedenken. Objekt ist der in seinem Inhalt oben dargestellte Anteil am Nachlaß. Wirksam wird die Pfändung des Anteils erst durch Zustellung des Beschlusses an die übrigen Miterben, nicht allein an den belangten Miterben. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Verwertung des Pfandes. Von deren beiden Möglichkeiten durch Überweisung nach den §§ 857, 1; 835, 1 oder durch Veräußerung gemäß § 857, 5 Z.P.O. führt nur die letztere zu einer Befriedigung des Miterbengläubigers.

Im Wege der Gesamthandklage (4) kann dieser Gläubiger infolge des prozessualen Zweiparteiengrundsatzes nicht ein Urteil gegen sich selbst erzielen, wohl aber gegen seine Miterben ein solches auf Einwilligung in seine Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß erwirken, auf Grund dessen er auch in den Gesamtnachlaß vollstrecken kann.

Die Verbindung der beiden Klagemöglichkeiten (5) ist insoweit möglich, als nicht die Verurteilung aus der Gesamtschuld- und der Gesamthandklage für die Vollstreckung in beiden Fällen das gleiche Ergebnis bietet.

In der Zeit nach der Teilung (B) bleibt nur der Weg der Gesamtschuldklage übrig, die ebenfalls nur in beschränkter Höhe durch den Miterbengläubiger erhoben werden kann. Für die Haftung ergeben sich aus den §§ 2060, 2061 B.G.B. einige Besonderheiten.

Bei den nichtgemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten (C) — das sind vor allem Vermächtnisse und Auflagen — ist das wesentliche

Problem die Bestimmung des Begriffes „nicht gemeinschaftlich“, während im übrigen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Man kann auch auf die einzelnen, nicht allen Miterben gemeinsamen Verpflichtungen die Bestimmung des § 2058 (gesamtschuldnerische Haftung, nicht solche nach Kopfteilen gemäß § 420 B.G.B.) anwenden.

Der 4. Hauptteil (B), der die Rechtsstellung des Miterben als Nachlaßschuldner behandelt, führt mehrfach zu den entsprechenden Problemen. Vor der Teilung (A) kann ein Miterbe zur Erfüllung seiner Verpflichtung an den Nachlaß auf Grund von § 2039 B.G.B. im Klagewege gezwungen werden. Daran kann sich nichts durch die entgegengesetzte Entscheidung dieser Frage im preußischen Recht ändern, ein Ergebnis, das sich auch nicht auf Grund von § 2046, 3 in Verbindung mit § 2042, 2 und § 742 ff. B.G.B. halten läßt (2). Gegenüber dem Anspruch aus § 2039 kann der Miterbenschuldner zur Abwendung seiner Verurteilung nur mit der Berufung auf Treu und Glauben oder Sondervereinbarungen über die Nichtbelangung vor der Teilung unter den Gemeinschaftern bezw. entsprechenden Anordnungen des Erblassers Erfolg haben, nicht aber ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnung geltend machen (3). Sowohl der Leistungs- wie Hinterlegungsanspruch aus § 2039 sind gegenüber dem Miterbenschuldner möglich (4), den jedoch dieser gegen sich selbst nicht im Prozeß durchführen kann (5). Ist eine Forderung gegen einen Miterben noch nicht fällig, so müssen die übrigen Erben zusammen zu wirksamer Kündigung trotz des § 2040 berechtigt sein, da das Mitwirkungsrecht des betroffenen Gemeinschafters insoweit zessiert (6). Grundsätzlich kann ein Miterbe nach § 2039 nur die ganze Forderung, nicht einen seinem Erbteil entsprechenden Betrag einklagen. Letzteres ist nur möglich, wenn dem Klageanspruch das Ergebnis einer bereits vorgenommenen Auseinandersetzung zu Grunde liegt (7).

Bei der Auseinandersetzung (B) wird die Frage brennend, ob eine bis dahin noch nicht berichtigte Schuld eines Miterben an den Nachlaß verrechnet werden muß oder diese Nachlaßforderung unter die Miterben aufgeteilt werden kann, was praktisch bei Zahlungsschwierigkeiten des Miterbenschuldners von großer Wichtigkeit ist. Die letztere Ansicht kann man nicht auf § 752 in Verbindung mit § 2042, 2 B.G.B. stützen, ebensowenig auf § 756 unter enger Auslegung des Begriffes „auf

die Gemeinschaft gegründeter Forderungen“ (2). Gemäß § 756 sind vielmehr die auf die Gemeinschaft gegründeten Forderungen unter weiter Interpretation nach dem Sinn der Bestimmung zur Anrechnung zu bringen, aber auch nur diese, nicht alle überhaupt möglichen Schulden eines Miterben an den Nachlaß (3, 4).

Abzulehnen ist ferner die entgegengesetzte in der Literatur im Anschluß an das preußische Recht vertretene Ansicht, wonach die Miterben berechtigt seien, eine ihnen von ihrem Schuldnergenossen ordnungsgemäß angebotene Leistung abzulehnen und ihn auf die Verrechnung zu verweisen.

Gegenüber dem Miterbenschuldner, der nach dem Erbfall in Konkurs geraten ist, sind die Gemeinschafter durch § 16 der Konkursordnung geschützt. Auf Grund dieser Bestimmung sind sie für die auf die Gemeinschaft gegründeten Forderungen nicht nur gewöhnliche Konkursgläubiger (C). Der für dieses Ergebnis angezogene § 51 K.O. hat in diesem Zusammenhange nicht die praktische Bedeutung, die ihm mehrfach beigelegt wird.